

Fachdienst Jugend, FG Kinder- und Jugendarbeit

Synopse zur Änderung Punkt 6 der Richtlinie zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 22 Abs. 1, § 23 Abs. 1 und 3, § 24 Abs. 1 bis 3 SGB VIII in Verbindung mit dem Kindertagesförderungsgesetz M-V (KiföG M-V in Bezug auf die Ausgestaltung der Kindertagespflege des Landkreises Vorpommern -Rügen (Kurzform: Kindertagespflege-fachinhaltliche Richtlinie LK V-R), gültig ab 1.1.2023

Richtlinienstruktur	bisherige Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
6	<p>Betreuungsumfang - Öffnungszeiten der Kindertagespflegestelle Die Öffnungszeiten der Kindertagespflegestelle sind im Erstantrag und auch im Antrag auf Wiedererteilung der Pflegeerlaubnis verbindlich anzugeben. Die angezeigten Öffnungszeiten sind Teil der Pflegeerlaubnis und bestimmen den genehmigten Betreuungsumfang in der jeweiligen Kindertagespflegestelle.</p> <p><b>Ganztagskindertagespflegestelle:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Betreuungsumfang für einen Ganztagsplatz in der Kindertagespflege beträgt 50 Stunden pro Woche.</li> <li>• Die Erteilung der Pflegeerlaubnis zu einer Ganztagskindertagespflegestelle kann nur erfolgen, wenn die jeweilige Kindertagespflegeperson die entsprechenden Öffnungszeiten von täglich mindestens 10 Stunden vorhält.</li> </ul> <p><b>Vollzeitkindertagespflegestelle:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Betreuungsumfang für einen Vollzeitplatz in der Kindertagespflegestelle beträgt ab 40 Stunden bis unter 50 Stunden pro Woche</li> <li>• Die Erteilung der Pflegeerlaubnis zu einer Vollzeitkindertagespflegestelle kann nur erfolgen, wenn die jeweilige Kindertagespflegeperson die entsprechenden Öffnungszeiten von täglich mindestens 8 Stunden vorhält.</li> </ul> <p><b>Teilzeitkindertagespflegestelle:</b></p>	<p><b>Betreuungsumfang - Öffnungszeiten der Kindertagespflegestelle</b> Die Öffnungszeiten der Kindertagespflegestelle sind im Erstantrag und auch im Antrag auf Wiedererteilung der Pflegeerlaubnis verbindlich anzugeben. Die angezeigten Öffnungszeiten sind Teil der Pflegeerlaubnis.</p> <p><b>Ganztagskindertagespflegestelle:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein Ganztagsplatz in der Kindertagespflege beträgt 50 Stunden pro Woche.</li> </ul> <p><b>Vollzeitkindertagespflegestelle:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein Vollzeitplatz in der Kindertagespflegestelle beträgt 40 Stunden pro Woche</li> </ul> <p><b>Teilzeitkindertagespflegestelle:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein Teilzeitplatz in der Kindertagespflegestelle beträgt 30 Stunden pro Woche</li> </ul> <p><b>Halbtageskindertagespflegestelle:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein Halbtagsplatz in der Kindertagespflegestelle beträgt 20 Stunden pro Woche</li> </ul>	<p>Korrektur systemischer Definitionsfehler in den jeweiligen Betreuungsumfängen</p>

Fachdienst Jugend, FG Kinder- und Jugendarbeit

<ul style="list-style-type: none"><li>• Der Betreuungsumfang für einen Teilzeitplatz in der Kindertagespflegestelle beträgt ab 30 Stunden bis unter 40 Stunden pro Woche</li><li>• Die Erteilung der Pflegeerlaubnis zu einer Teilzeitkindertagespflegestelle kann nur erfolgen, wenn die jeweilige Kindertagespflegeperson die entsprechenden Öffnungszeiten von täglich mindestens 6 Stunden vorhält.</li></ul> <p>Halbtageskindertagespflegestelle:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Der Betreuungsumfang für einen Halbtagsplatz in der Kindertagespflegestelle beträgt ab 20 Stunden bis unter 30 Stunden pro Woche</li><li>• Die Erteilung der Pflegeerlaubnis zu einer Halbtagskindertagespflegestelle kann nur erfolgen, wenn die jeweilige Kindertagespflegeperson die entsprechenden Öffnungszeiten von täglich mindestens 4 Stunden vorhält.</li></ul> <p>Sollten sich Hinweise darauf verdichten, dass eine Kindertagespflegeperson geringere Öffnungszeiten anbietet als in der Pflegeerlaubnis beschieden, prüft der Fachdienst Jugend eine Abänderung der Pflegeerlaubnis entsprechend der realen Öffnungszeiten.</p>		
---	--	--